



Leistungsbeschreibung für das A1 0820 Voting Service (LB A1 0820 Voting Service)

Diese Leistungsbeschreibung gilt ab 14. Juni 2011.

Die am 1. Juni 2007 veröffentlichte vormalige LB 0820 Voting Line wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr angewendet.

Die A1 Telekom Austria erbringt im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Basismehrwertdienst A1 0820 Voting Service nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm) in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach den für diesen Basismehrwertdienst maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, insoweit hier keine von diesen abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden, samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Basismehrwertdienstes ist, dass der Kunde der A1 Telekom Austria mindestens ein Rufnummernziel bekannt gibt.

Als Rufnummernziele kommen

- Nationale Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse,
- Ausländische Festnetzanschlüsse im Selbstwählverkehr sowie
- Standardansagen im Festnetz der A1 Telekom Austria
- Registrieransagen im Festnetz der A1 Telekom Austria in Betracht. Als Rufnummernziele kommen nur jene in Betracht, bei denen keine Verbindungsentgelte mit Auszahlungsbetrag verrechnet werden.

1. Produktbeschreibung

Bei dem A1 0820 Voting Service handelt es sich um ein Voting Service, das für Abstimmungsdienste vorgesehen ist. Unter dieser Rufnummer kann der Kunde Dienste (ausgenommen Sprachdienste) anbieten, für die der Teilnehmer ein gesetzlich fixiertes, eventabhängiges Entgelt und der Kunde für auf seiner Mehrwertdiensterufnummer einlangenden Anrufe gemäß EB A1 0820 Voting Service ein Verbindungsentgelt zu zahlen. Der Basismehrwertdienst A1 0820 Voting Service besteht aus den nachfolgenden Leistungsbestandteilen:

- einer A1 0820 Voting Service-Rufnummer (Mehrwertdiensterufnummer)
- dem Verkehrsführungsprogramm

Das A1 0820 Voting Service kann mit Precouting (Zählung der Anrufe in jeder Vermittlungsstelle) oder ohne Precouting (mittels zentraler Zählung) eingerichtet werden; dies wird mit dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Mit Precouting wird der Anrufer zu einer Registrierungsansage weitergeleitet, ohne Precouting werden die Anrufe entweder zu einer Registrierungsansage oder zu einem vom Kunden festgelegten Ziel weitergeleitet. Bei Precouting werden die Zählergebnisse an den Kunden übermittelt. Der Kunde kann bei diesem Basismehrwertdienst zwischen 2 Tarifmodellen, nämlich Regionen und Austria und wählen. Zusätzlich zum Basismehrwertdienst können optional Zusatzfeatures gemäß den von der A1 Telekom Austria angebotenen LB und EB Zusatzfeature Mehrwertdienste in Anspruch genommen werden.



1.1. A1 0820 Voting Service-Rufnummer (Mehrwertdiensternummer)

1.1.1. Allgemeines

Die A1 0820 Voting Service-Rufnummer besteht aus dem Präfix und der Bereichskennzahl 0820 und einer sechsstelligen Teilnehmernummer:

(0) 820 xxx xxx

Als Grundleistung überlässt die A1 Telekom Austria dem Kunden für ankommende Verbindungen eine sechsstellige A1 0820 Voting Service-Rufnummer (Mehrwertdiensternummer). Die A1 Telekom Austria bleibt uneingeschränkt Nutzungsberechtigte dieser Mehrwertdiensternummer. Auf die Zusammensetzung dieser Mehrwertdiensternummer kann der Kunde keinen Einfluss nehmen. Die Reservierung von Rufnummern ist für einen Zeitraum von längstens drei Monaten möglich und kann nur gemeinsam mit der Reservierung des Basismehrwertdienstes A1 0820 Voting Service erfolgen.

1.1.2. Erreichbarkeit von A1 0820 Voting Service-Rufnummern

A1 0820 Voting Service-Rufnummern sind für Anrufe von Selbstwählverbindungen von Anschlüssen des Festnetzes der A1 Telekom Austria und von Anschlüssen anderer nationaler Festnetze -sofern mit den jeweiligen Netzbetreibern vereinbart -erreichbar. Für Anrufer von nationalen Mobilfunkanschlüssen aus sind A1 0820 Voting Service-Rufnummern – sofern mit dem jeweiligen anderen Netzbetreiber vereinbart erreichbar. Weitere Informationen über die Erreichbarkeit aus anderen nationalen Netzen als jenem der A1 Telekom Austria sowie über die Einrichtungskosten von individuellen Rufnummern in anderen Netzen als jenem der A1 Telekom Austria sind den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers zu entnehmen. Seitens der A1 Telekom Austria wird eine Anwahl von Voting Service-Rufnummern aus ausländischen Telekommunikationsnetzen (Wahl der Landeskennzahl von Österreich +43, gefolgt von der Kennzahl 820 und der Rufnummer des Kunden) nicht verhindert. Bei der Anwahl der Voting Service-Rufnummer werden dem Anrufer die Auslandstarife des jeweiligen ausländischen Betreibers verrechnet.

1.2. Verkehrsführungsprogramm

Das A1 0820 Voting Service ist im Verkehrsführungsprogramm der technischen Einrichtung im Festnetz der A1 Telekom Austria hinterlegt. Die auf der Mehrwertdiensternummer ankommenden Anrufe werden mittels Verkehrsführungsprogramm zu dem bzw. den vom Kunden festgelegten Rufnummernziel(en) weitergeleitet.



2. Sonstiges

2.1. Anrufbegrenzungen

Ist als Rufnummernziel der A1 0820 Voting Service-Rufnummer keine Registrierungsansage der A1 Telekom Austria festgelegt, so hat die A1 Telekom Austria die Möglichkeit, die Verkehrsführung so festzulegen, dass höchstens 5 Prozent (n ist größer oder gleich 20) der Verbindungen, auf Ziele, die keine Registrierungsansagen im Festnetz der A1 Telekom Austria sind, geleitet werden. „n“ besagt, welcher wievielte Anruf auf solche Ziele geleitet werden soll. Der Kunde legt dies auf Wunsch im Einvernehmen mit A1 Telekom Austria fest. Die A1 Telekom Austria kann die Weiterleitung der generierten Anrufe aus folgenden Gründen begrenzen oder eine Standardansage schalten:

- Beeinträchtigung der Netzsicherheit
- wenn nicht mindestens 30% der generierten Anrufe am Zielanschluss abgefragt werden.

2.2. Entstörung

Die Zeit innerhalb der die A1 Telekom Austria die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, richtet sich nach dem Servicepaket Standard der LB Netz-Service.

2.3. Vorübergehende Nichtnutzung der Mehrwertdiensterufnummer

Nach einer dreimonatigen Nutzung des Basismehrwertdienstes kann die Mehrwertdiensterufnummer auf Wunsch des Kunden vorübergehend (maximal für drei Monate) stillgelegt werden. Zwischen der vorübergehenden Stilllegung und der neuerlichen Aktivierung muss mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Wird der Dienst für mehr als ein Monat vorübergehend stillgelegt, wird für diese Zeitspanne ein verringertes monatliches Entgelt gemäß EB A1 0820 Voting Service verrechnet.

2.4. Pflichten des Kunden

Der Kunde hat für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie aller vertraglichen Vereinbarungen Sorge zu tragen (z.B. Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V), nachstehender Verhaltenskodex für Mehrwertdienste, etc.). Bei Verstößen gegen eine dieser Bestimmungen oder Vereinbarungen ist A1 Telekom Austria zu einer sofortigen Sperre bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß AGB Komm in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Der Kunde alleine ist Erbringer der unter der entsprechenden Mehrwertdiensterufnummer zur Verfügung gestellten Dienste und alleine für deren Inhalte verantwortlich. A1 Telekom Austria ist diesbezüglich vom Kunden schad- und klaglos zu halten. Der Kunde ist verpflichtet bei der Erbringung der Dienste alle anzuwendenden Vorschriften einzuhalten. A1 Telekom Austria trifft keinerlei Verpflichtung, die Dienste des Kunden und deren Inhalte auf die Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage zu prüfen. Die Inhalte, für die der Kunde allein verantwortlich ist, dürfen nicht gegen geltendes Recht – insbesondere das Strafgesetzbuch – verstoßen, und keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.



2.5. Verhaltenskodex

Die Inhalte des Dienstes dürfen insbesondere nicht geeignet sein um:

- Rassenprobleme auszulösen oder zu fördern,
- politisch extremistisches Gedankengut zu verbreiten,
- jemand zum Gebrauch schädlicher Stoffe zu animieren oder zu ermutigen,
- jemand hinsichtlich der Identität des Erbringers des Dienstes bzw. des Inhalts oder der Kosten des angebotenen Dienstes irrezuführen,
- die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
- die körperliche, seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zu Gewalt auffordern,
- bei der Darstellung von religiösen oder politischen Standpunkten die Gefühle derer zu verletzen, welche eine abweichende Haltung einnehmen oder
- öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeiführen.

2.6. E-Mail Adresse und Kennwort

Der Kunde hat A1 Telekom Austria auch eine E-Mail Adresse bekannt zu geben, an die ihm rechtlich bedeutsame Erklärungen und sonstige Informationen seitens A1 Telekom Austria übermittelt werden können. Eine allfällige Änderung dieser ist der A1 Telekom Austria unverzüglich mitzuteilen. Zur Identifizierung sämtlicher kundenseitigen Anfragen vereinbart der Kunde mit der A1 Telekom Austria bei Bezug des Basismehrwertdienstes ein geheimes Kennwort. Änderungen von E-Mail Adresse und Kennwort können nur schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen.

3. Behandlung von Einwendungen

Erhebt ein Anrufer/Teilnehmer Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Beträge für Anrufe zu 0820-Nummern, prüft die TA die Richtigkeit der verrechneten Entgelte. Im Falle eines berechtigten Einspruchs wird der Kunde mit den Kosten der bestrittenen Verbindung in der monatlichen Rechnung belastet. Dies gilt auch bei bloßer Nichtzahlung durch den